

## Verknüpfung von wärmetechnischer Gebäudesanierung und hocheffizienter Restwärmeversorgung

## Kommunale Wärmeplanung - Hintergrund

Aug. 2014

Die wesentlichen Bestandteile der Wärmewende sind „Einsparung“ (wärmetechnische Gebäudesanierung) und hocheffiziente bzw. erneuerbare Restwärmeversorgung. Die Kosten der wärmetechnischen Gebäudesanierung steigen nicht linear sondern progressiv und werden mit dem geforderten Dämmstandard immer teurer. Um die Klimaschutzkosten zu senken kommt deshalb der „Decarbonisierung“ der (Rest-)Wärmeversorgung eine maßgebliche Rolle zu. Solche Win-Win-Situationen entstehen insbesondere dann, wenn die Investitionen in die Wärmedämmung der Gebäude und in eine hocheffiziente bzw. erneuerbare Restwärmeversorgung auf einander abgestimmt werden. Diesem Ziel dient eine kommunale Wärmeplanung.

Dieses Wärmewende-Info baut auf dem **Wärmewende-Info 00 - Energiewende nicht ohne „Wärmewende“** - auf.

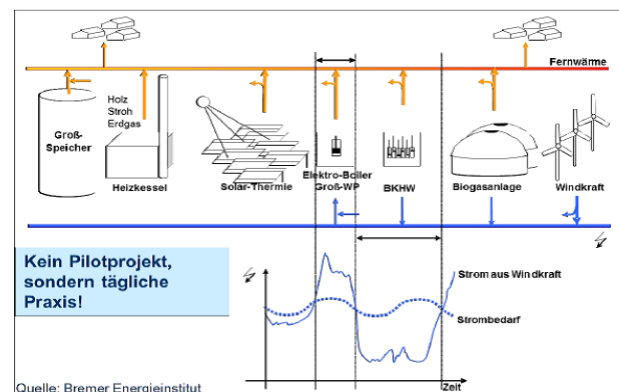
### DK: verpflichtende kommunale Wärmeplanung

Während in Deutschland seit Anfang der 70er Jahre bundesweit die kleinteilige Erdgasversorgungsinfrastruktur ausgebaut wurde, die eine effizientere Wärmeversorgungsstruktur flächendeckend verhindert hat, ist in **Dänemark Ende der siebziger Jahre** in drei Schritten eine **verpflichtende** Wärmeplanung eingeführt worden<sup>1</sup>. Die Kommunen mussten (etwa analog zur Bauleitplanung) das Gemeindegebiet in Hinblick auf Wärmebedarf und Wärmedeckung vollständig überplanen. Auf dieser Grundlage wurden Vorranggebiete für Fern- und Nahwärme verbindlich festgelegt. Öffentliche Mittel für die Umsetzung gab es nur für Fernwärmeleitungen und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, stets ausschließlich auf der Grundlage verbindlicher Aussagen in den jeweiligen Wärmeplänen.

Parallel dazu lief die Organisation der **Sanierung des Gebäudebestandes**.

Im Ergebnis werden heute knapp 60 % der dänischen Haushalte über Wärmenetze aus KWK- und/oder EE-Anlagen versorgt. Dabei kommen im-

mer mehr mehrvalente Wärmesysteme zum Einsatz (siehe Abbildung).



### EU animiert Mitgliedstaaten:

#### a) Erneuerbare Energien-Richtlinie

In der *Erneuerbare Energien-Richtlinie* der EU von 2009 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert (Art 13 Abs. 3), lokale und regionale Verwaltungsstellen zu „ermutigen“, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien in die Planung der städtischen Infrastruktur einzubeziehen.

**Auf eine Verpflichtung wird dabei verzichtet!**

<sup>1</sup> Vgl. Holger Krawinkel: „Wir brauchen ein integriertes Wärmeversorgungsgesetz“, in EuroHeat&Power, Heft 1-2 2008, S. 38-41.

Diese Richtlinie ist Anlass für die vom BMU geförderten Klimaschutzkonzepte, die auch eine Analyse des örtlichen Wärmesektors einschließen sollen.

## b) Energieeffizienz-Richtlinie

In der Energieeffizienz-Richtlinie der EU (2012) wird in Art. 14 von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2015 eine umfassende Bewertung des KWK- und Fernwärme/ Fernkältepotentials eingefordert (**nationale Wärme- und Kälteplanung**), die zudem alle 5 Jahre aktualisiert werden soll. Zugleich sollen die Mitgliedstaaten politische Rahmenbedingungen schaffen, die die Potentiale mobilisieren.

Bezweckt wird damit, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeversorgung gegenüber der bloßen Verbrennung von fossiler Energie deutlich zu erhöhen.

Ob dies bei der Umsetzung durch die Bundesregierung mehr Substanz erhält als die Umsetzung der KWK-Richtlinie von 2004, in der ähnliche Anforderungen gestellt worden waren, bleibt abzuwarten (seinerzeit blieb es im Wesentlichen bei einer KWK-Potentialstudie).

## Bundesregierung: Programm „energetische Stadtsanierung“

Mit dem Programm „energetische Stadtsanierung“ (BMVI) versucht die Bundesregierung seit 2009 den zukunftsorientierten Anforderungen fördernde Rechnung zu tragen. Stand bisher für die wärmetechnische Gebäudesanierung nur das individuelle Gebäude (das „Objekt“) im Fokus wird mit dem „Quartiersansatz“ darüber hinaus die Option geschaffen, eine Vielzahl von Gebäuden – ein Quartier – in den Blick zu nehmen mit dem Ziel, die In-

vestitionen aufeinander abzustimmen (s. **Wärmewende-Info 06**).

**Letztlich ist der Quartiersansatz der Einstieg in eine kommunale Wärmeplanung.**

## Erfahrungsbericht zum EEWärmeG

Das deutsche Erneuerbare Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) zielt bisher ausschließlich auf Nutzungspflichten für den Neubaubereich ab. Für das EEWärmeG werden von der Bundesregierung regelmäßig „Erfahrungsberichte“ vorgelegt, im aktuellsten vom Dezember 2012 heißt es, dass

- zwar gewisse Erfolge bei der Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmesektor zu verzeichnen seien, gerade der Gebäudebestand aber andere Maßnahmen erfordere;
- Dänemark seit 40 Jahren sehr erfolgreich Erfahrungen mit einer verbindlichen kommunalen Wärmeplanung habe,
- in der EU Energieeffizienz-Richtlinie (Art. 14) von den Mitgliedstaaten die Durchführung von Wärme- und Kälteplanungen gefordert wird.

Grundlage für die Erfahrungsberichte sind wissenschaftliche Studien, die von der Bundesregierung zuvor beauftragt worden waren und bereits seit Jahren auf die Wirkung kommunaler Wärmeplanungen hinweisen. Es muss aber bezweifelt werden, dass seitens der Bundesregierung kurzfristig eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung in Angriff genommen wird.

Initiativen der Landesregierung SH im Bundesrat haben zwar ein gewisses Wohlwollen gegenüber dem Ansatz erkennen lassen, aber allenfalls auf freiwilliger Ebene.

## Handlungsspielraum für Landesregierungen

Die bestehenden Regelungen des Bundes stellen bislang nur geringe Anforderungen an die Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung von Bestandsgebäuden, obwohl diese Gebäude angesichts der relativ geringen Neubaureate einen wesentlichen Anteil zur Erreichung der Klima- und Ressourcenschutzziele leisten können und mittelfristig auch müssen. Die Bundesregierung setzt überwiegend auf finanzielle Anreize vor allem in Form des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms, das 2014 auf 1,5 Mrd. € erhöht wurde.

Von bestehenden landesrechtlichen Möglichkeiten zur Regulierung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäudebereich haben bisher nur die Länder **Hamburg** (mit einem Klimaschutzgesetz, das höhere wärmetechnische Anforderungen als die des Bundes ermöglicht) und **Baden-Württemberg** (mit einem Landes-EEWärmeG, das die Nutzungspflicht erneuerbarer

Energien auch im Gebäudebestand fordert) Gebrauch gemacht.

## Thüringer EEWärmeG

In Thüringen hat die SPD 2013 den Entwurf eines Landes EEWärmeG eingebracht, das völlig anders als in Baden Württemberg, die Wärmewende **strukturell** angehen soll. Wesentliche Eckpunkte sind:

- *Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern werden verpflichtet, unter Wahrung des Datenschutzes binnen 2 Jahren die lokalen Wärmeenergiebedarfe, Effizienz- und erneuerbare Energie-Potentiale systematisch und qualifiziert zu erfassen und Prognosen für die Bedarfsentwicklung zu erarbeiten. Insbesondere Energieunternehmen werden zur kostenlosen Übermittlung zusammengefasster energiewirtschaftlicher Daten zum Gemeindegebiet verpflichtet. Auf die Datenerhebung aufbauend sind Handlungsstrategien und Maßnahmen*

zur langfristigen Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes (das entspricht dem Ziel der Bundesregierung gemäß ihrem Energiekonzept) zu entwickeln. Kommunen mit mehr als 3.000 Einwohnern haben dafür 4 Jahre Zeit (§ 4).

- Zur Förderung wird ein **Solar- und Klimafonds** als nicht rechtsfähiges Sondervermögen gebildet. Dem Fonds können im Rahmen der Landeshaushalte Zuweisungen zugeführt werden. Die Mittel dürfen nur zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Nutzung von Erneuerbaren Energien in Gebäuden oder zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden verwendet werden (§ 3). Ausgleichsabgaben nach § 7 fließen dem Fonds zu. Das zuständige Ministerium kann z.B. festlegen, dass die Inanspruchnahme von Mitteln an einen Sanierungsfahrplan gebunden wird und die zu fördernde Maßnahme an seiner Realisierung (§ 3).
- Betreiber von Wärmenetzen werden verpflichtet, schrittweise (2020, 2025, 2030) den **Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen zu erhöhen** (§ 6). Bei Nichterfüllung der Maßgabe sind Ausgleichsabgaben fällig (§ 7)!
- Gemeinden haben die öffentlichen Verkehrswege diskriminierungsfrei für Wärmenetze zur Verfügung zu stellen. Konzessionsabgaben sind vorgesehen.
- Für **öffentliche Gebäude** wird die Aufstellung gebäudebezogener **Sanierungsfahrpläne** verpflichtend (§ 10), für **Wohngebäude** wird die **Nutzung Erneuerbarer Energien bis 2025** verpflichtend (§ 11).
- Für Eigentümer von **Wohngebäuden** wird ab 2025, soweit sie dieser Pflicht nicht nachkommen eine **Ausgleichsabgabe** fällig (§ 14).

**Mit diesem Gesetzentwurf wird das Wesen der erforderlichen Wärmewende aufgegriffen.**

Die Umsetzung hängt wohl v.a. vom Ergebnis der Landtagswahl im September ab.

Folgt man der ausführlichen auch juristischen Begründung des Gesetzentwurfes, gibt es keine rechtlichen Restriktionen, die Landesregierungen daran hindern, solche verpflichtenden Regelungen zu treffen. Hemmnisse sind vielmehr:

- Die Energiewende ist politisch immer noch stromfocussiert und die Relevanz der Wärmewende für die Energiewende immer noch nicht verinnerlicht.
- Ist die Erkenntnis da, wird das politische Konfliktpotential verpflichtender Regelungen gescheut und lassen insbesondere die finanziellen Ausgleichsansprüche der Gemeinden für die Kosten der Planungen<sup>2</sup> davor zurückschrecken.

Initiativen der Landesregierung SH im Bundesrat haben ergeben, dass es derzeit selbst bei rot-grünen Landes-Regierungen keine Zustimmung zu einer verpflichtenden Wärmeplanung geben würde (bei einer Regelung durch die Bundesregierung wäre diese für die Finanzierung zuständig).

<sup>2</sup> Art 49 Abs.2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein.: „Werden die Gemeinden ... zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so (ist) ... (für) Mehrbelastungen der Gemeinden ...ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

## Fazit

- Es gibt bereits seit vier Jahrzehnten erfolgreiche Erfahrungen mit einer verpflichtenden Wärmeplanung in Dänemark.
- Die EU **animiert** dazu, aus Gründen der Effizienzsteigerung und des zunehmenden Einsatzes erneuerbarer Energien lokale Wärmeplanungen vorzunehmen, fordert sie aber nicht verbindlich ein.
- Der Bundesregierung fördert Wärmeplanungen (und andere Maßnahmen zugunsten der Wärmewende), auch sind ihr die Mängel des lediglich auf Neubauten abzielenden EEWärmeG bewusst, es ist aber absehbar, dass sie nicht auf eine verpflichtende Wärmeplanung setzen wird.

Während die Klimaschutzziele von der Bundesregierung nach Fukushima mit dem Umbau der Stromversorgung mehr oder weniger kohärent insbesondere EEG-gesteuert verfolgt werden, bleiben die Ziele im Wärmesektor deutlich mehr dem Engagement der vielfältigen Akteure überlassen.

**D.h., ob und wie viele kommunale Wärmekonzepte erarbeitet werden, hängt allein von der jeweiligen kommunalpolitischen Beschlusslage ab.**

Insofern sollten derzeit alle Förderoptionen genutzt werden, um zu vergleichsweise günstigen Konditionen Wärmeplanungen vor Ort auf dem Weg zu bringen.

Vgl. dazu **Wärmewende-Info 06**

## Kommunale Unternehmen

Unabhängig von kommunalpolitisch initiierten Wärmeplanungen bietet der Verband der Fernwärmeunternehmen Deutschlands – der AGFW – seinen Mitgliedern einen Leitfaden für die **Schnittstelle Stadtentwicklung und technische Infrastrukturplanung**<sup>3</sup>.



Erste Stadtwerke in Schleswig-Holstein erstellen bereits einen lokalen Wärmetlas (z.B. Neustadt).

<sup>3</sup> <http://store.agfw.de/schnittstelle-stadtentwicklung-und-technische-infrastrukturplanung.html>